

RS OGH 1999/5/11 5Ob125/99i, 5Ob120/99d, 5Ob236/00t, 5Ob245/00s, 5Ob78/04p, 5Ob281/04s, 5Ob18/09x, 5

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1999

Norm

GBG §49 Abs2

GBG §57 Abs1

WEG 2002 §40 Abs2, WEG 2002 §40 Abs4

Rechtssatz

Die dem vorgemerkteten Eigentümer in § 49 Abs 2 GBG eingeräumte Möglichkeit, nach Rechtfertigung der Vormerkung die gegen den Voreigentümer erwirkten Zwischeneintragungen löschen zu lassen, dient gleich der Löschungsmöglichkeit nach § 57 Abs 1 GBG der Umsetzung des Rangprinzips. Zwischeneintragungen, die der mit dem Rang der Vormerkung oder Rangordnungsanmerkung einverleibte Eigentümer auch dann gegen sich gelten lassen müsste, wäre sein Eigentum schon im Zeitpunkt der Vormerkung oder Anmerkung einverleibt gewesen, sind daher nicht zu löschen. Das gilt insbesondere für Eintragungen, die der Durchsetzung eines schon vor der Vormerkung oder Rangordnungsanmerkung begründeten bucherlichen Rechts dienen, etwa für die Anmerkung der Hypothekarklage eines Gläubigers mit besserem Pfandrang (GIU 12.296), für die Streitanmerkung zu einem bucherlich eingetragenen Recht (NZ 1968, 172), für die Anmerkung der Teilungsklage (SZ 39/106), für die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung einer vorrangig gesicherten Hypothekarforderung (Hofmeister in NZ 1985, 196) oder für die Anmerkung der Vollstreckbarkeit eines vorrangigen Pfandrechts nach § 89 Abs 1 EO (Hoyer in NZ 1996, 286 zu 5 Ob 104/94).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 125/99i
Entscheidungstext OGH 11.05.1999 5 Ob 125/99i
- 5 Ob 120/99d
Entscheidungstext OGH 07.04.2000 5 Ob 120/99d
- Vgl auch
- 5 Ob 236/00t
Entscheidungstext OGH 11.10.2000 5 Ob 236/00t

Vgl auch; Beisatz: Keine Möglichkeit der Löschung einer nach § 13c Abs 4 WEG erfolgten Klagsanmerkung gemäß § 57 Abs 1 GBG, weil diese Bestimmung nur der Umsetzung des Rangprinzips dient, das beim gesetzlichen

Vorzugspfandrecht des § 13c Abs 3 WEG ohnehin nicht greift. (T1); Veröff: SZ 73/154

- 5 Ob 245/00s
Entscheidungstext OGH 11.10.2000 5 Ob 245/00s
Vgl auch; Beis wie T1
- 5 Ob 78/04p
Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 78/04p
Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Nunmehr § 27 Abs 2 WEG 2002 (T2); Veröff: SZ 2004/82
- 5 Ob 281/04s
Entscheidungstext OGH 15.03.2005 5 Ob 281/04s
Vgl auch; Veröff: SZ 2005/38
- 5 Ob 18/09x
Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 18/09x
Vgl; Beisatz: Hier: Anmerkung nach § 40 Abs 2 WEG 2002 (T3)
- 5 Ob 45/14z
Entscheidungstext OGH 26.09.2014 5 Ob 45/14z
Vgl aber; Beis wie T1; Veröff: SZ 2014/86
- 5 Ob 123/21f
Entscheidungstext OGH 10.02.2022 5 Ob 123/21f
nur: Zwischeneintragungen, die der mit dem Rang der Vormerkung oder Rangordnungsanmerkung einverleibte Eigentümer auch dann gegen sich gelten lassen müsste, wäre sein Eigentum schon im Zeitpunkt der Vormerkung oder Anmerkung einverleibt gewesen, sind daher nicht zu löschen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112058

Im RIS seit

10.06.1999

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at